

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
zum

Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Digitalisierung und Verkehr zum geplanten Mobilitätsdatengesetz

## Mobilitätsdatenbegriff erweitern um personenbezogene Daten aus vernetzten Fahrzeugen

Die Versicherer bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr (BMDV) übermittelten Eckpunkten zum geplanten Mobilitätsdatengesetz.

Das im Koalitionsvertrag genannte Ziel, einen freien und fairen Zugang zu Mobilitätsdaten (Echtzeitdaten) zu gewährleisten, begrüßen wir. Besonders positiv sind die Bestrebungen nach einer Standardisierung der Daten, deren Zugang somit erleichtert wird. Nichtsdestoweniger beschränken sich die Daten aus vernetzten Fahrzeugen nicht nur auf verkehrsinfrastrukturelle Daten, sondern umfassen auch Daten, die der Fahrer bzw. die Fahrerin generiert. Nach Sichtweise der Versicherungswirtschaft sollte – solange eine Regelung auf EU-Ebene nicht vorliegt – der

**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**

Kraftfahrtversicherung, Kfz-Technik, Statistik und Kriminalitätsbekämpfung

**E-Mail**

[kraftfahrt@gdv.de](mailto:kraftfahrt@gdv.de)

nationale Gesetzgeber den fairen und freien Zugang zu diesen Daten im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbes im Mobilitätssektor gesetzlich regeln.

### **Mobilitätsdaten**

Aus Sicht der Versicherer sind Daten aus vernetzten Fahrzeugen Mobilitätsdaten, die schon jetzt Teil eines digitalen, multimodal verknüpften Verkehrsnetzes von Reise- und Infrastrukturdaten im weiteren Sinne sind. Der Zugang zu Daten aus vernetzten Fahrzeugen steht momentan einzig den Kfz-Herstellern zu, die den Zugang für dritte Marktteilnehmer einschränken. Die Kfz-Hersteller haben hier eine Monopolstellung. Die EU-Kommission plant seit mehreren Jahren den Zugang für Daten aus dem vernetzten Kfz im Interesse einer fairen Wettbewerbssituation auch anderen Dienstleistern zu eröffnen. Trotz jahrelanger Bemühungen ist eine legislative Regelung auf EU-Ebene noch nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund ist ein nationales Mobilitätsdatengesetz, welches auch (unter anderem personenbezogene) Daten aus vernetzten Fahrzeugen mitberücksichtigt, sinnvoll und ein notwendiger Anstoß für eine EU-weite sektorspezifische Regelung. Moderne Fahrzeuge produzieren und benötigen große Datenmengen. Das automatisierte Fahren kommt ohne Sensoren zur Beobachtung des Verkehrs und die schnelle Verarbeitung der Daten nicht aus. Ein autonomes, also vollkommen selbstfahrendes Auto ist kaum denkbar, wenn es nicht mit anderen Fahrzeugen und der digitalen Infrastruktur vernetzt ist. Schon heute erfassen, speichern und senden die Sensoren und Assistenzsysteme vieler Fahrzeuge große Mengen an Daten. Hierbei handelt es sich einerseits um technische Daten, aber auch um personenbezogene Daten.

Insofern begrüßen die Versicherer die Initiative des BMDV für eine gesetzliche Regelung zum Teilen von Infrastrukturdaten auf nationaler Ebene, verweisen aber auch darauf, dass es in einem gesamteuropäischen Kontext sektorspezifischer Regelungen benötigt, um auch das Teilen von personenbezogenen Daten aus vernetzten Fahrzeugen zu ermöglichen. Solange auf EU-Ebene eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, sollte der deutsche nationale Gesetzgeber hier eine entsprechende Verpflichtung der Kfz-Hersteller vorsehen – insbesondere um hier als eine Blaupause für eine europarechtliche Regelung zu fungieren.

Die Kontrolle über den Datenfluss aus vernetzten Fahrzeugen haben derzeit weder Fahrer/-innen noch Eigentümer/-innen der Fahrzeuge, sondern einzig und allein die Hersteller. Mit einem modernen Mobilitätsdatengesetz und einer flankierenden europäischen Regelung kann einerseits der Zugang zu Infrastrukturdaten, aber auch der Zugang zu personenbezogenen Daten aus vernetzten Fahrzeugen für den Aftermarket sichergestellt werden.

### **Infrastrukturdaten**

Sowohl für die Erstellung eines digitalen Zwillings als auch für eine gezielte Bewertung der Verkehrssicherheit sind einheitliche und vollständige Infrastrukturdaten erforderlich. Die im Anhang der EU-Verordnung 2022/670 genannten Arten von Daten über die Infrastruktur, über Vorschriften und Beschränkungen und über den Zustand des Netzes sollten daher durch Straßenbetreiber verpflichtend erhoben, in regelmäßigen Abständen aktualisiert und zur Verfügung gestellt werden.

### **Standardisierung**

Ein standardisierter Zugang für dritte Marktteilnehmer zu Mobilitätsdaten aus vernetzten Kraftfahrzeugen ist ein begrüßenswertes Ziel. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass der beabsichtigte Effekt nur erreicht werden kann, wenn nicht nur ein standardisierter Zugang zu Mobilitätsdaten sichergestellt wird, sondern auch die Daten selbst standardisiert zur Verfügung stehen.

### **Weitere bürokratische Hürden vermeiden**

Das bestehende Datenschutzrecht sieht umfangreiche Regelungen für die Übertragung der Daten aus einem vernetzten Kraftfahrzeug an die Kfz-Hersteller oder andere Marktteilnehmer vor. Die in den Eckpunkten aufgeführte Institution des Datenkoordinators für Mobilitätsdaten sollte keine weiteren bürokratischen Hürden für dritte Marktteilnehmer schaffen.

Berlin, den 03. August 2023